



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“

1. Welche Anordnungen nach § 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 3 LVwG sind seit der Antwort auf meine Anfrage 18/2919 erfolgt? Bitte auflisten nach Gebiet, Grund/Anlass, Dienststelle, Zeitraum und ggf. Aktenzeichen des Amtsgerichts.

Antwort:

Siehe Anlage.

2. Sind der Landesregierung seit 2014 Fälle bekannt, in denen bei verdachtslosen Kontrollen auf der Grundlage des § 180 Abs. 3 LVwG Straftaten der Art verhindert wurden, derentwegen die jeweilige Kontrolle angeordnet wurde (z.B. Wohnungseinbrüche, „Rockerkriminalität“)? Es wird gegebenenfalls um nähere Erläuterung gebeten.

Antwort:

Eine Statistik, welche Straftaten im Rahmen von Anhalte- und Sichtkontrollen in Gefahrengebieten verhindert wurden, wird nicht geführt und ist schon denklogisch nicht möglich, weil anlässlich von Anhalte- und Sichtkontrollen ein Versuchsstadium als Voraussetzung eines Anfangsverdachts und damit als Voraussetzung einer Einleitung von Strafermittlungen nicht erreicht sein kann.

Über festgestellte Vorbereitungshandlungen wird keine Statistik geführt. Eine Auswertung von Einsatzberichten ist anlässlich Kleiner Anfragen nicht leistbar.

3. Hält die Landesregierung die Regelungen des § 180 Abs. 3 LVwG unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Gesetzentwurf 18/1995 und des Urteils des Hamburgischen Obergerichts vom 13.05.2015 (Az. 4 Bf 226/12) für verfassungskonform (bitte erläutern)?

Antwort:

Ja. Auch schleswig-holsteinische Gerichte haben in ihren Prolongationsentscheidungen zu § 180 Absatz 3 LVwG keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Die materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des § 180 Absatz 3 LVwG SH und des § 4 Absatz 2 PoIDVG HH sind nicht identisch. Schon deshalb ist das in Bezug genommene Urteil des Hamburgischen Obergerichts für § 180 Absatz 3 LVwG SH unmaßgeblich.

4. Ist eine Änderung des § 180 Abs. 3 LVwG geplant?

Antwort:

Nein.

5. Gibt es Verwaltungsvorschriften über die Anwendung des § 180 Abs. 3 LVwG und hat sich dessen Anwendung seit Beginn der Legislaturperiode geändert?

Antwort:

Die Polizeiabteilung hatte den Polizeidirektionen am 09. Mai 2014 Hinweise gegeben und diese seitdem nicht geändert.

Anlage zur Antwort auf die Frage 1

**Maßnahmen (Anhalte- und Sichtkontrollen) seit 2015 nach § 180 Absatz 3 Satz 1 LVwG
Erst-Anordnungen der Polizeibehörden – gerichtliche Entscheidungen zur Verlängerung polizeilicher Erstanordnungen**

Gebiet	Grund / Anlass	Zeitraum	anordnende Polizeibehörde	Amtsgericht -Aktenzeichen
Stadt Neumünster	Rockerkriminalität	bis 11.06.2015 ----- zzt. keine Wiedereinrichtung (mit neuer polizeiliche Erst- Anordnung)	PD Neumünster	AG NMS (24 II 14/14) -----
Dienstbezirk PD Bad Segeberg	Bekämpfung der Wohnungseinbruchs- kriminalität	bis 31.03.2015 ----- Wiedereinrichtung (mit neuer polizeiliche Erst-Anordnung) geplant: 09.10.2015 – 05.11.2015	PD Bad Segeberg	AG SE (8 GS 5/15) -----
Dienstbezirk der Polizei- zentralstation Ahrensburg	Bekämpfung der Wohnungseinbruchs- kriminalität	bis 31.03.2015 ----- Wiedereinrichtung (mit neuer polizeilicher Erst-Anordnung) geplant: 08.10.2015 – 04.11.2015	PD Ratzeburg	AG RZ (23 II 6/15) -----
Dienstbezirk Polizeizentral- station Bargteheide	Bekämpfung der Wohnungseinbruchs- kriminalität	bis 31.03.2015 ----- Wiedereinrichtung (mit neuer polizeilicher Erst-Anordnung) geplant: 08.10.2015 – 04.11.2015	PD Ratzeburg	AG RZ (23 II 6/15) -----

Anlage zur Antwort auf die Frage 1

**Maßnahmen (Anhalte- und Sichtkontrollen) seit 2015 nach § 180 Absatz 3 Satz 1 LVwG
Erst-Anordnungen der Polizeibehörden – gerichtliche Entscheidungen zur Verlängerung polizeilicher Erstanordnungen**

Gebiet	Grund / Anlass	Zeitraum	anordnende Polizeibehörde	Amtsgericht -Aktenzeichen
Dienstbezirk Polizeirevier Reinbek	Bekämpfung der Wohnungseinbruchs- kriminalität	bis 31.03.2015 ----- Wiedereinrichtung (mit neuer polizeilicher Erst-Anordnung) geplant: 08.10.2015 – 04.11.2015	PD Ratzeburg	AG RZ (23 II 6/15) -----
Dienstbezirk Polizeistation Aumühle	Bekämpfung der Wohnungseinbruchs- kriminalität	bis 31.03.2015 ----- Wiedereinrichtung (mit neuer polizeilicher Erst-Anordnung) geplant: 08.10.2015 – 04.11.2015	PD Ratzeburg	AG RZ (23 II 6/15) -----